

BO-Nr. 6506 – 20.12.2016

*PfReg. C 6.5*

### **Landkapitel und Landkapitelsbibliotheken**

Mit der Veröffentlichung der Grundsätze und Maßgaben zur Stärkung und Neustrukturierung der Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 20. Juli 2005 (KABl. 2005, S. 213ff.) haben sich die räumlichen Abgrenzungen zwischen den rechtlich immer noch bestehenden historischen Landkapiteln und den neuen Dekanatsstrukturen grundsätzlich verändert. Auch wurden die Bestimmungen der Dekanatsordnung vom 5. Juli 1962 (KABl. 1962, S. 93ff.) zu den Landkapitelsbibliotheken durch die neue Dekanatsordnung vom 1. Dezember 2005 (KABl. 2005, S. 103ff.) aufgehoben. Um für die noch bestehenden Landkapitelsbibliotheken eine gesicherte Grundlage in Rechtsgeschäften u. a. zu erhalten, wird unter Bezug auf § 31 DekO bis auf Weiteres folgende Regelung festgelegt:

1. Die Landkapitel werden in Angelegenheiten der Landkapitelsbibliotheken in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten, bei allen rechtlich relevanten Erklärungen und sonstigen Rechtsakten vom Dekan gemäß § 5 Abs. 3 DekO vertreten, in dessen Dekanat die Landkapitelsbibliothek ihren ursprünglichen Sitz hatte. In Zweifelsfragen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat über die endgültige Zuordnung.
2. Bei grundsätzlichen Fragen zur Landkapitelsbibliothek (z. B. Verlagerung des Standorts, Leih- oder Deposital-Verträge) soll der Dekan – unbeschadet der Rechte des ursprünglichen Landkapitels – die Dekanatskonferenz informieren und ihr Votum einholen.
3. Da es sich bei den Landkapiteln meistens um historische Buchbestände handelt, die unter die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zur Bewahrung von gefährdeten kirchlichen Bibliotheksbeständen fallen, wird der Diözesanbibliothek – unberührt der historischen Eigentumsverhältnisse – die fachliche Zuständigkeit über alle Landkapitelsbibliotheken übertragen (Ziffer 5 der Leitlinien der DBK). Veränderungen im Bestand, des Standortes oder von Ausleihungen zu Ausstellungen usw. sowie Veröffentlichungen in Print- / digitalen Medien können nur mit Zustimmung der Diözesanbibliothek erfolgen.

Rottenburg, den 20. Dezember 2016

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar